

lungsstufe, in der das neue, aus der Politik der 'guten Polizey' herauswachsende Recht sich auf dem Vormarsch befand und der alten herrschaftlichen Gnadenpolitik den Rang abzulaufen begann. Das ganze Jahrhundert war geprägt von diesem grundstürzenden Rationalisierungsprozeß. Schon 1735 hieß es in Zedlers Universallexikon zum Stichwort 'Gnade': *Gnade bedeutet alles das, wozu uns kein Recht verbindet*<sup>9</sup>. Unter 'Recht' hieß es da allerdings noch 1741: *Dieses Wort hat verschiedene Bedeutungen (...)*<sup>10</sup>. In der Tat hatte 'Recht' um die Jahrhundertmitte, ja während des gesamten Jahrhunderts noch verschiedene Bedeutungen, aber in der zweiten Jahrhunderthälfte setzte sich doch zunehmend der neue, zweckrationale Rechtsbegriff durch, der letztlich auch das Gottesgnadentum, das in den Augen der Aufklärer eine eher irrationale Wertkategorie darstellte, verdrängen sollte. Diese ganz entscheidende Entwicklung 'von der Gnade zum Recht' war von der Obrigkeit initiiert, wurde dann jedoch von den Untertanen aufgegriffen und gegen die Herrschaft selbst gewendet. Man kann sagen: Sie wurde zu der Konfliktverfärbung zwischen Obrigkeit und Untertanen schlechthin im Zeitalter des Reformabsolutismus.

Gewiß, das Gottesgnadentum hatte seinen Ursprung im Mittelalter und bedeutete damals nicht ausschließlich ein unumschränktes Herrscherrecht, sondern "ein Sichbeugen des Staates vor der christlichen Weltordnung"<sup>11</sup>, aber es war doch in letzter Konsequenz sozusagen kongenial zum Geist des Absolutismus<sup>12</sup>; denn in der vollentwickelten Gottesgnaden-Lehre des 17. Jahrhunderts waren alle Spuren eines zweiseitigen Herrschaftsverhältnisses gelöscht, wie es noch die dualistisch-ständestaatliche Konzeption des Mittelalters auszeichnete: der Begriff des Gottesgnadentums war die perfekte Entsprechung des auf Befehl und Gehorsam reduzierten absolutistischen Staatsverständnisses. Wie ein Paar gehören Absolutismus und Gottesgnadentum zusammen. Mit dem Aufkommen der Aufklärung und der zunehmenden 'Rationalisierung von Herrschaft' im Zeichen des aufgeklärten Reformabsolutismus entstand dann jener Prozeß, den Franz Schnabel und Fritz Hartung in Anlehnung an Max Weber als die "Entzauberung der Monarchie von Gottes Gnaden" bezeichneten<sup>13</sup>. Mutatis mutandis fiel dieser Rationalisierungsprozeß in Nassau-Saarbrücken - wir haben es gesehen - mit der vormundschaftlichen Herrschaftsübernahme durch die Linie Nassau-Usingen zusammen. Noch einen Herrscherwechsel davor, nämlich beim Regierungsantritt Graf Friedrich Ludwigs im Jahre 1724 war alles beim alten: Dieser Herrscher fühlte sich noch ganz als *von Gott an dessen Statt gesetzte(r) Herr* und sah in dem Huldigungsakt vornehmlich eine *Gnadenversiche-*

---

<sup>9</sup> Zedler, Universal-Lexicon, Bd.11, Sp.1.

<sup>10</sup> Ebd., Bd.29., Sp.1327-1332 (zit. Sp.1327).

<sup>11</sup> Vgl. allgem. dazu Kern, Gottesgnadentum, hier S.110.

<sup>12</sup> Vgl. Brunner, Gottesgnadentum, S.166-186.

<sup>13</sup> Vgl. Hartung, Aufgeklärter Absolutismus, S.40.